

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p align="center">Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)</p>	<p align="center">Schulformspezifische Empfehlungen Schulform: Gymnasium</p>	<p align="center">Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte unter Beachtung des Schulprogramms</p> <p>Schule: _____</p>
<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründe (§§ 66, 67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG).</p> <p>Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung des LGG und des Frauenförderplans verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt.</p> <p>Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfol-</p>	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und der Lehrerrat achten in Kooperation mit der Schulleitung und den Stundenplanverantwortlichen auf die Einhaltung der in der Lehrerkonferenz festgelegten Grundsätze zur Gestaltung des Stundenplans.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine verlässliche langfristige Terminplanung z. B. in Form eines Jahresarbeits- und Terminplans erleichtert es den Lehrkräften, ihren dienstlichen Aufgaben und Betreuungspflichten nachzukommen. <p>Alle laufenden zusätzlichen Termine werden unmittelbar nach Abstimmung mit der SL / Stundenplaner in einen Kalender z.B. im geschützten Intranet eingetragen.</p>	<p>Vorbemerkungen:</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>gen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden (s. mittlere Spalte). Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>		
<p>I. Stundenplangestaltung</p> <p>Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten.</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffen-</p>	<p>I. Stundenplangestaltung</p> <p>Die Schulleitung befragt alle Lehrkräfte (schriftlich) zu Wünschen bzgl. der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung.</p> <p>Auf Wunsch der Teilzeitkräfte sollte zeitnah ein Gespräch mit der Schulleitung (ggf. unter Hinzuziehung der AfG bzw. einer Person des Vertrauens) ermöglicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung der Vereinbarungen für Betreuungspflichtige nicht erlauben, werden der Lehrkraft während der Planung der Unterrichtsverteilung frühzeitig nachvollziehbar erläutert. Ein Ausgleich wird dokumentiert und im nächsten Schuljahr geschaffen. • Bei Stundenplanänderungen sollte eine ausreichende Zeitspanne zur Organisation der Kinderbetreuung bis zum Inkrafttreten des 	<p>I. Stundenplangestaltung</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>en frühzeitig erörtert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze gilt im Einzelnen Folgendes:</p>	<p>neuen Plans gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulen treffen Pausenregelungen für Lehrkräfte (ADO §12). 	
<p>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</p> <p>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>In Schulen mit festem Konferenztag sollte dieser nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden. Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar.</p> <p>Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die vereinbarten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen der Stammschule und den weiteren Einsatzschulen koordiniert werden.</p>	<p>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</p> <p>Gewährung von unterrichtsfreien Tagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 1/2 Stelle soll (mind.) ein Tag (+ 1 Nachmittag bei Ganztagschulen) ermöglicht werden, • bei 2/3 Stelle soll ein Tag (bzw. 2 halbe Tage bei Ganztagschulen) ermöglicht werden, • bei 3/4 Stelle soll ein Tag (bzw. 1 halber Tag bei Ganztagschulen) ermöglicht werden, <p>wenn zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten sollen wechseln, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung zu erreichen. • Die an der Stammschule gewährten unterrichtsfreien Tage von Lehrkräften werden auch schulformübergreifend berücksichtigt. 	<p>I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage</p>
<p>I. 2 Springstunden</p> <p>Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>I. 2 Springstunden</p> <p>Eine anteilig reduzierte Springstundenregelung bei einer Ausgangsgröße von z.B. 4 Springstunden für eine Vollzeitkraft ist anzustreben.</p> <p>Die Schulen regeln in ihren schulinternen Vereinbarungen durch Beschluss der Lehrerkonferenz eine schuleigene Ausgangsgröße.</p> <p>Individuell sollte eine Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden <u>oder</u> einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage</p>	<p>I. 2 Springstunden</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.</p>	<p>ermöglicht werden.</p>	
<p>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren.</p>	<p>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben sollen bei TZ-Kräften (bei Bedarf) nach Rücksprache mit der SL dem Beschäftigungsumfang unter Berücksichtigung der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan ergebenden Aufgaben der Schule angepasst werden. Dies gilt in zu vereinbarem Maße auch für Koordinierungsaufgaben.</p>	<p>II. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</p> <p>Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden.</p> <p>Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehr-</p>	<p>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</p> <p>Es gibt in der Regel einen festen Konferenztag. Zusätzliche Konferenzen finden an unterschiedlichen Wochentagen statt.</p> <p>Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten • eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen reduzierte Teilnahme(Tandemlösung) <p>Ein Einsatz in möglichst wenigen Jahrgangsstufen kann zu einer Verminderung von Dienstbespre-</p>	<p>II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>kräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Aufgaben) und dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz.</p> <p>Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.</p>	<p>chungen und Zeugniskonferenzen führen. Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von der Teilzeitkraft nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihrem freien Tag wahrgenommen werden, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Unaufschiebbar familiäre Verpflichtungen sind zu berücksichtigen.</p>	
<p>II. 2 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>II. 2 Klassenleitung</p> <p>Bildung von Klassenleitungsteams oder Klassenleitung mit Stellvertretung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Häufigkeit des Einsatzes als Klassenleitung wird entsprechend zur Stundenreduzierung festgelegt. <p>Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als 2/3 müssen eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen.</p>	<p>II. 2 Klassenleitung</p>
<p>II. 3 Elternsprechtage</p> <p>Die Präsenz an Elternsprechtagen ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.</p>	<p>II. 3 Elternsprechtage</p> <p>Die Anwesenheit an Elternsprechtagen wird entsprechend der Stundenreduzierung festgelegt. Sofern der Sprechtag auf zwei Nachmittage verteilt ist, sind Teilzeitbeschäftigte in der Regel nur an einem der beiden Tage anwesend. In besonderen Fällen kann für einen überproportionalen Einsatz ein Stunden- bzw. Zeitausgleich erfolgen.</p>	<p>II. 3 Elternsprechtage</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

<p>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</p> <p>Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten.</p> <p>Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte können keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben und im Lehrerzimmer ausgehängt, damit sie z. B. bei der Vergabe von Vertretungsunterricht berücksichtigt werden können (Entscheidung der Lehrerkonferenz). Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.</p>	<p>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</p> <p>Teilzeitbeschäftigte vereinbaren frühzeitig mit der Schulleitung eine Ausgleichsregelung, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten schriftlich festgehalten wird.</p> <p>Denkbar sind hier folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine Vertretung bei Abwesenheit von Klassen und Kursen• Tagesfahrten finden nur in begründeten Ausnahmefällen an unterrichtsfreien Tagen statt. Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr etc.• Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten (Transparenz durch z.B. Aushang, Übersicht, Punktesystem)• Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen <p>Alle diese Regelungen gelten nur, wenn zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms</p>
<p>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</p>	<p>II. 5 Abiturprüfungen, Lernstandserhebungen, AO-SF, zentrale Prüfungen, u. ä.</p> <p>Ein ausgewogener Einsatz in der S I und in der S II führt zwangsläufig zu einem proportional zur</p>	

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

	<p>Arbeitszeit verringerten Einsatz.</p> <p>Einsatz in der Ko-Korrektur z.B. im Abitur oder als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei allen mündlichen Prüfungen erfolgt proportional zur Stundenreduzierung, wenn zwingende Gründe (z.B. bei fachlichen Engpässen) dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall ist eine Ausgleichsregelung anzustreben.</p> <p>Durch den Aushang einer Übersicht zum Arbeits-einsatz sollte Transparenz geschaffen werden.</p>	
<p>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</p> <p>Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.</p> <p>Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt eine Woche, d. h. Ausfallstunden können nur wöchentlich verrechnet werden.</p>	<p>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</p> <p>Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig (nach Möglichkeit mindestens einen Tag vorher) koordiniert werden können.</p> <p>Dies gilt nicht für unvermeidbare Ad-Hoc-Vertretungen; die Belastung des Gesamtsystems ist hier zu berücksichtigen.</p> <p>Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz über die Randstunden hinaus soll vermieden werden</p> <p>Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz soll in Absprache mit dem Betroffenen erfolgen.</p> <p>Schaffung von Transparenz über erteilte Vertretungsstunden in der Schule, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordner in der Verwaltung • monatlicher Aushang im Lehrerzimmer (Datenschutzrechtliche Bestimmungen insbesondere für die Schwerbehinderten und gesundheitlich beeinträchtigte Kolleginnen und Kollegen sind zu berücksichtigen.) 	<p>III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten</p>

Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

	<ul style="list-style-type: none"> • auf einer Lehrerkonferenz <p>Außerplanmäßige Unterrichtseinsätze werden den Lehrkräften monatlich bescheinigt.</p>	
<p>IV. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.</p>	<p>IV. Fortbildung</p> <p>Übersteigt die Teilnahme einer Teilzeitkraft an Fortbildungen ihren Beschäftigungsumfang, wird bei kollegiumsinternen und -externen Fortbildungen die Teilnahme anteilig zu ihrem Stundenumfang geregelt oder kann an anderer Stelle im schulischen Alltag ein Ausgleich geschaffen werden.</p> <p>Für überproportionalen Fortbildungsaufwand (z.B. bei Einführung des Gemeinsamen Unterrichts oder in Vielfalt fördern) ist ein Ausgleich zu schaffen.</p>	<p>IV. Fortbildung</p>
<p>V. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).</p>	<p>V. Dienstliche Beurteilung</p>	<p>V. Dienstliche Beurteilung</p>

Schulleiter/in

Vorsitzende/r Lehrerrat

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

Quellen:

**Handreichung der Bezirksregierung Detmold zum
Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 5. Februar 2016)**

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden)

- § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 69 Landesbeamtengesetz NRW (LBG)
- § 17 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (ADO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO), Kurzkomentar, Christian Jülich (Hrsg.)
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Die oben genannten Fundstellen können Sie über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufen.